

KANTONALE INITIATIVE · ST. GALLEN

Starke Schule SG

Initiativtext (Gesetzesinitiative) – Arbeitsfassung des Initiativkomitees,
§§ 1–13

Entwurfsfassung. Dies ist eine Arbeitsfassung des Initiativkomitees vor der staatsrechtlichen Prüfung und vor der Unterschriftensammlung. Rückmeldungen und Änderungsvorschläge bitte an jonas.streule@gmail.com oder **078 649 19 45**. Aktuelle Fassung stets unter jonasstreule.ch/starke-schule-sg.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt eine Volksschule, die sich auf Grundfertigkeiten konzentriert, Eltern echte Wahlfreiheit bei der Schulform lässt, Sexualpädagogik transparent und wissenschaftlich hält und den Schulalltag von privaten Mobilgeräten freihält.

² Der Kanton St. Gallen nutzt den ihm nach Art. 62 der Bundesverfassung verbleibenden Gestaltungsspielraum in der Volksschule konsequent aus.

³ Es stärkt die Erziehungsverantwortung der Eltern und die Autonomie der Gemeinden bei der Führung der Primarschule und pflegt die traditionellen und kirchlichen Schulen des Kantons als Teil seines kulturellen Erbes.

⁴ Dieses Gesetz ergänzt und konkretisiert das übergeordnete Bundes- und Konkordatsrecht, ohne dieses zu unterlaufen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Volksschule des Kantons St. Gallen (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe).

² Es ergänzt das Volksschulgesetz und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Elternrechte

¹ Die Eltern tragen die primäre Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder; die Volksschule unterstützt sie in dieser Aufgabe, ohne sie zu ersetzen.

² Eltern haben Anspruch auf frühzeitige, verständliche Information über Lehrpläne, eingesetzte Lehrmittel sowie den Beizug externer Anbieter (§ 7).

³ Bei wesentlichen Entscheiden zur Schullaufbahn ihres Kindes – namentlich Schulmodell, Sonderpädagogik und Übertritt – werden die Eltern angehört; ihre Haltung wird angemessen berücksichtigt.

Anmerkung des Initiativkomitees: Stützt sich auf Art. 302 f. ZGB (elterliche Sorge umfasst die Erziehungsverantwortung). Bewusst als Informations- und Anhörungsrecht statt als Vetorecht ausgestaltet: Ein absolutes elterliches Vetorecht über Lehrplaninhalte wäre mit der obligatorischen Schulpflicht und der bundesgerichtlichen/EGMR-Rechtsprechung zum Sexualkundeunterricht (vgl. § 7) kaum vereinbar.

II. ORGANISATION DER VOLKSSCHULE

§ 4 Gemeindeautonomie in der Primarschule

¹ Die politischen Gemeinden führen die Primarschule in eigener Verantwortung im Rahmen der kantonalen Rahmenvorgaben.

² Sie entscheiden namentlich über die konkrete Ausgestaltung der Schulmodelle, die Schulraumplanung und die Anstellung des Lehrpersonals, soweit das kantonale Recht keine zwingenden Vorgaben macht.

³ Der Kanton beschränkt seine Steuerung auf die Wahrung der Qualität, der Rechtsgleichheit unter den Gemeinden und der bundesrechtlich vorgeschriebenen Harmonisierung.

Anmerkung des Initiativkomitees: Stützt sich auf die in Art. 89 der Kantonsverfassung verankerte Gemeindeautonomie (vor der Unterschriftensammlung nochmals am Original zu verifizieren). Deckt sich mit einem erklärten Ziel der Regierungsvorlage zur Totalrevision selbst ("Stärkung der Autonomie der Gemeinden") – hier als eigenständiger Gesetzesanspruch verankert, damit die Zusage nicht blosse Absichtserklärung bleibt.

III. UNTERRICHT UND SCHULMODELLE

§ 5 Grundfertigkeiten

¹ Lesen, Rechnen und Schreiben geniessen in der Primarschule Vorrang vor anderen Lehrplaninhalten.

² Der Kanton legt für Deutsch und Mathematik eine gesetzliche Mindestlektionenzahl in den Zyklen 1 und 2 fest, die nicht unterschritten werden darf.

³ Der Leistungsstand wird periodisch mit standardisierten Tests überprüft; die Ergebnisse fliessen in die Schulaufsicht ein.

Anmerkung des Initiativkomitees: Deckt sich mit den nationalen EDK-Grundkompetenzen (HarmoS-Basisstandards Sprache/Mathematik von 2011) und ist bundesrechtlich unproblematisch.

§ 6 Schulmodell und Sonderpädagogik

¹ Eltern können frei zwischen dem Besuch der Regelklasse und einer Sonderschulung wählen, soweit eine sonderpädagogische Massnahme indiziert ist.

² Eine verstärkte Integration in der Regelklasse setzt voraus, dass die dafür notwendigen personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen tatsächlich zur Verfügung stehen; andernfalls besteht Anspruch auf eine geeignete Sonderschulung.

³ Der Kanton stellt sicher, dass in jeder Region ein Sonderschulangebot in zumutbarer Distanz besteht.

Anmerkung des Initiativkomitees: *Bewusst nicht als generelles Verbot integrativer Schulung formuliert: Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention ohne Vorbehalt zu Art. 24 (Recht auf inklusive Bildung) ratifiziert; dazu kommen Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 20 Behindertengleichstellungsgesetz. Diese Fassung (Wahlfreiheit plus Ressourcenvorbehalt statt Totalverbot) verfolgt dieselbe Stossrichtung wie die von der Kantonsregierung selbst verwendete Formel „so viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig“ – nur mit umgekehrter Gewichtung – und ist damit deutlich weniger anfechtbar.*

IV. PERSÖNLICHKEITSBILDUNG UND PRÄVENTION

§ 7 Sexualpädagogik

¹ Sexualkundeunterricht bleibt Teil des obligatorischen Lehrplans.

² Werden externe Fachpersonen oder Organisationen beigezogen, müssen deren Inhalte wissenschaftlich fundiert, alters- und stufengerecht sein.

³ Der Einsatz externer Anbieter ist der Schulleitung meldepflichtig; die verwendeten Lehrmittel und Unterlagen sind den Erziehungsberechtigten vorgängig zur Einsicht offenzulegen (§ 3 Abs. 2).

Anmerkung des Initiativkomitees: *Bewusst nicht als Beschränkung auf „konservative“ Trägerschaften formuliert: Bundesgericht (15.11.2014) und EGMR (18.1.2018, A. u.a. gg. Schweiz) erklären den obligatorischen Sexualkundeunterricht für zulässig, weil er sachlich, altersgerecht und nicht-indoktrinierend ist – das Neutralitätsgebot der staatlichen Schule trägt diese Rechtsprechung. Eine Anbieter-Auswahl nach politischer/weltanschaulicher Ausrichtung würde dieses Neutralitätsgebot selbst infrage stellen. Die hier gewählte Transparenz- und Wissenschaftlichkeitspflicht erreicht das Anliegen (Kontrolle über Inhalte, keine einseitige Ideologisierung), ohne die Rechtsgrundlage des Pflichtunterrichts zu gefährden.*

§ 8 Zusätzliche Präventionsangebote

¹ Zusätzlich zum Pflichtangebot nach § 7 kann der Kanton weitere, freiwillige Präventionsangebote zulassen, namentlich auch solche mit einem abstinenzbasierten Präventionsansatz.

² Diese Angebote ersetzen den Pflichtunterricht nicht, sondern ergänzen ihn.

Anmerkung des Initiativkomitees: *Fachlicher Hinweis (Transparenzpflicht des Komitees): Die wissenschaftliche Evidenz für die Wirksamkeit rein abstinenzbasierter Prävention ist umstritten und in der Forschung nicht eindeutig belegt. Bundesrechtlich unproblematisch, da als Ergänzungs- und nicht als Ersatzangebot ausgestaltet.*

V. SCHULBETRIEB

§ 9 Private Mobilgeräte

¹ Die Nutzung privater Mobiltelefone, Tablets und Smartwatches durch Schülerinnen und Schüler ist während der Unterrichtszeit, in den Pausen und auf dem Schulareal untersagt.

² Ausnahmen sind für den unterrichtlichen Einsatz durch die Lehrperson sowie für medizinische Gründe und Notfälle zulässig.

Anmerkung des Initiativkomitees: *Bundesrechtlich unproblematisch – die Kantone Aargau, Nidwalden, Wallis und Waadt kennen bereits vergleichbare Regelungen.*

VI. KULTURELLES UND RELIGIÖSES ERBE

§ 10 Traditionelle und kirchliche Schulen

¹ Der Kanton pflegt und fördert die im Kanton historisch gewachsenen kirchlichen und anderen traditionellen Schulen als Teil seines kulturellen und religiösen Erbes, namentlich durch angemessene Berücksichtigung bei der kantonalen Bildungsplanung und -förderung.

² Die religiöse und weltanschauliche Neutralität der öffentlichen Volksschule gemäss Art. 15 und 72 der Bundesverfassung bleibt hiervon unberührt.

³ Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Übertragung öffentlicher Schulträgerschaft, sondern eine Pflege- und Förderaufgabe des Kantons gegenüber bestehenden, historisch verankerten Institutionen.

Anmerkung des Initiativkomitees: *Bewusst nicht als Einzug religiöser Inhalte in die staatliche Volksschule formuliert – das wäre mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur religiösen Neutralität der öffentlichen Schule (u.a. BGE 116 Ia 252, "Kruzifix-Entscheid") kaum vereinbar. Stattdessen eine Pflege- und Förderpflicht gegenüber bestehenden, historisch gewachsenen kirchlichen und traditionellen Schulen als eigenständige Institutionen – rechtlich vergleichbar mit dem Schutz religiöser Kulturdenkmäler (Wegkreuze, Bildstöcke) in anderen kantonalen Erlassen.*

VII. ZUSTÄNDIGKEIT UND VOLLZUG

§ 11 Bildungshoheit und Konkordate

¹ Der Kanton prüft laufend, ob und inwieweit Verpflichtungen aus interkantonalen Bildungskonkordaten der Umsetzung dieses Gesetzes entgegenstehen, und schöpft dabei den ihm verbleibenden Spielraum aus.

² Ein Austritt aus einem Konkordat richtet sich nach dessen eigenen Bestimmungen und den dafür geltenden Volksrechten.

Anmerkung des Initiativkomitees: *Bewusst als Prüf- und Ausschöpfungsauftrag statt als einseitige Kündigung formuliert: Art. 62 Abs. 4 BV verpflichtet den Bund zur Rechtsetzung, falls die Kantone Kerneckwerte (Schuleintrittsalter, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Anerkennung von Abschlüssen) nicht auf dem Koordinationsweg harmonisieren. Der Kanton St. Gallen ist seit 2008 HarmoS-Mitglied, 2016 wurde der Verbleib per Volksabstimmung bestätigt. Ein einseitiger „Alleingang“ gegen diese bundesrechtliche Harmonisierungspflicht wäre nicht haltbar.*

§ 12 Verhältnis zum Bundesrecht

Die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der Bundesverfassung, des Zivilgesetzbuches, der UNO-Behindertenrechtskonvention und des Behindertengleichstellungsgesetzes, bleiben vorbehalten. Die Behörde legt dieses Gesetz im Rahmen des übergeordneten Rechts möglichst zielkonform aus.

§ 13 Aufsicht und Vollzug

Vollzug und Aufsicht obliegen dem Bildungsdepartement und den Schulträgern im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten.